



Prüfpflichten für gewerblich genutzte Fahrzeuge

Gewerblich genutzte Fahrzeuge unterliegen nicht nur den Prüfpflichten nach dem Straßenverkehrsrecht, sondern es gilt auch Vorschriften des betrieblichen Arbeitsschutzes einzuhalten.

Viele Fahrzeughaltende gehen immer noch irrtümlich davon aus, dass alle relevanten Prüfungen automatisch durchgeführt werden, wenn sie ihr Fahrzeug „zum TÜV“ bringen. Dies trifft jedoch nicht zu. Die zugelassenen Überwachungsstellen führen nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO - die Hauptuntersuchung (HU), die Abgasuntersuchung (AU) und die Sicherheitsprüfung (SP) durch.

Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV/Vorschriften des Unfallversicherungsträgers (BG) - DGUV Vorschrift 70 (alt: § 57 BGV D 29) - **müssen von Fahrzeughaltenden explizit beauftragt werden.**

Prüfpflichten für gewerblich genutzte Fahrzeuge

StVZO

Bei der Sicherheitsprüfung (SP) nach § 29 StVZO handelt es sich um eine Sachverständigen-Prüfung durch eine zugelassene technische Prüfstelle (TÜV, Dekra, KÜS etc.). Sie umfasst einen Teilbereich der Verkehrssicherheit.

BetrSichV

Bei der Sicherheitsprüfung nach § 14 BetrSichV handelt es sich um eine Prüfung durch eine befähigte Person. Dies kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter von Fahrzeughaltenden sein, aber natürlich auch solche einer zugelassenen technischen Prüfstelle. Sie umfasst die Betriebs-/Arbeitssicherheit.

Neben den Anbauten eines Fahrzeuges wie Hubladebühne oder Ladekran, gilt auch das Fahrzeug selbst nach Betriebssicherheitsverordnung als technisches Arbeitsmittel.

Gemäß § 14 BetrSichV sind Arbeitgebende verpflichtet, Beschäftigten nur geprüfte Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen!



Hebebühnen (hier: Hubladebühnen bzw. Ladebordwände) und Ladekrane sind mindestens **jährlich wiederkehrend** zu prüfen. Dabei muss der Zustand der Bauteile und Einrichtungen sowie die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Befehls- und Sicherheitseinrichtungen geprüft werden. Dies muss durch Prüfberichte/Prüfprotokolle/Prüfbücher im Büro und im Fahrzeug (Kopie des Prüfnachweises) bzw. an der Hubladebühne anhand einer Plakette dokumentiert werden.

Es gibt keine gesetzliche Vorgabe, wie derartige Prüfplaketten auszusehen haben. Gemäß BetrSichV muss jedoch im Prüfnachweis bzw. auf der Plakette der Monat und das Jahr des nächsten Fälligkeitstermins angegeben sein.

Nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführte Prüfungen wie auch eine fehlende Dokumentation stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet wird!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz

und technische Sicherheit - LAGetSi -

Referat I A - Betrieblicher Arbeitsschutz I

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 409

Fax: (030) 9028 - 8029

E-Mail: arbeitsschutz@lagetsi.berlin.de

www.berlin.de/lagetsi